

Kommunalwahl 2025 – öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates des Kreises Düren über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 14.09.2025 sowie der Stichwahl des Landrates am 28.09.2025

Der Kreistag des Kreises Düren hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 nach entsprechender Vorprüfung des Wahlprüfungsausschusses, welcher am 18.03.2026 tagte, gemäß § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 46b des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 14.09.2025 sowie der Stichwahl des Landrates am 28.09.2025 in Düren entschieden.

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) gebe ich den nachfolgenden Beschluss des Kreistages bekannt:

1. Es wird festgestellt, dass keiner der in § 40 Abs. 1 unter Buchstabe a) bis c) KWahlG NRW genannten Fälle vorliegt.
2. Die Wahl des Landrates, sowie des Kreistages des Kreises Düren wird für gültig erklärt.
3. Der vorliegende Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG kann gegen diesen Beschluss des Kreistages nach § 40 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Kreis Düren, vertreten durch den Landrat des Kreis Düren, zu richten und schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Düren, den 09.04.2026

I.V. Dr. Martin Stiller
(Kreisdirektor)

SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

USt-ID: DE122278502

Sparkasse Düren

Kontoinhaber: Kreis Düren
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

Kontoinhaber: Kreis Düren
IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale
0 24 21.22-0

Paketanschrift
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise
kreis-dueren.de/datenschutz

Soziale Medien
kreis-dueren.de/socialmedia